

Entwurf

**Richtlinie**  
**für die Erstellung des Gesamtabschlusses**  
**des Kreises Coesfeld**  
**(Gesamtabschlussrichtlinie)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
2. Grundlagen .....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2 Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie .....	3
2.3 Geltungsbereich .....	3
2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) .....	4
3. Konsolidierung .....	4
3.1 Bestimmung des Konsolidierungskreises .....	4
3.2 Vorbereitung der Einzelabschlüsse .....	6
3.3 Vollkonsolidierung .....	9
3.4 Equity-Konsolidierung .....	11
3.5 Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost) .....	12
3.6 Latente Steuern .....	12
4. Bestandteile und Anlagen des Gesamtabchlusses .....	12
4.1 Gesamtergebnisrechnung .....	12
4.2 Gesamtbilanz .....	12
4.3 Gesamtanhang .....	13
4.4 Gesamtlagebericht .....	13
4.5 Beteiligungsbericht .....	13
4.6 Weitere Unterlagen .....	14
5. Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses .....	14
5.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....	14
5.2 Konzerninterne Abstimmungen .....	14
5.3 Gesamtabchlusssterminplan .....	14
5.4 Formularwesen .....	14
5.5 Aufstellungs- und Prüfungsverfahren .....	15
6. Technische Abwicklung .....	15
7. Inkrafttreten .....	15

## Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Synopse zu Ansatz- und Bewertungsunterschieden nach NKF und HGB
Anlage 2:	Formularblatt für Meldung der konzerninternen Forderungen (Muster)
Anlage 3:	Formularblätter I und II für Meldung der konzerninternen Verbindlichkeiten (Muster)
Anlage 4:	Formularblatt für Meldung der konzerninternen Erträge (Muster)
Anlage 5:	Formularblatt für Meldung der konzerninternen Aufwendungen (Muster)
Anlage 6:	Abkürzungsverzeichnis

## **1. Allgemeines**

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) haben die Kommunen jährlich einen Gesamtabchluss aufzustellen.

In den Gesamtabchluss werden die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche, unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform, einbezogen (konsolidiert). Dabei werden die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der in den Gesamtabchluss einbezogenen Betriebe und des Kreises Coesfeld insgesamt so dargestellt, als ob es sich bei dem Kreis Coesfeld um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde.

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am .....2013 diese Gesamtabchlussrichtlinie beschlossen.

## **2. Grundlagen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Der Kreis Coesfeld hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss aufzustellen (§ 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW i.V.m. § 116 Gemeindeordnung (GO) NRW). Weitere Vorgaben für die Umsetzung der Konsolidierung sind in den §§ 49 bis 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) näher bestimmt.

Das NKF orientiert sich bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses grundsätzlich an den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) soweit kommunalspezifische Besonderheiten der Gemeinden/Gemeindeverbände dem nicht entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtabchluss wird in § 49 Abs. 4 GemHVO NRW auf die Anwendung der Vorschriften des HGB verwiesen.

### **2.2 Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie**

Diese Gesamtabchlussrichtlinie regelt organisatorische und fachliche Fragen zur Erstellung des Gesamtabchlusses für die Kernverwaltung des Kreises Coesfeld sowie für ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche. Sie dient zur Sicherstellung der einheitlichen Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Kreis Coesfeld. Soweit diese Gesamtabchlussrichtlinie keine konkreten Ausführungen enthält, gelten die Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB).

### **2.3 Geltungsbereich**

Die Gesamtabchlussrichtlinie wird vom Kreistag erlassen und bindet sowohl die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung Coesfeld als auch die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form einschließlich der vom Kreis Coesfeld in die Gremien entsandten Vertreter.

Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betriebe sind verpflichtet, dem Kreis Coesfeld alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind. Diese Gesamtabchlussrichtlinie kann nicht für alle vorkommenden Geschäftsvorfälle eine generelle Regelung liefern. Sofern sich aus den Aktivitäten der „Konzernunternehmen“ Besonderheiten ergeben, die nicht durch diese Richtlinie abgedeckt sind, müssen diese Sachverhalte nach vorheriger Anhörung der betroffenen Betriebe durch den Kreis Coesfeld entschieden werden.

## **2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK)**

Der Gesamtabchluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen (§ 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Es ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Coesfeld zu vermitteln. Handelsrechtlich haben sich zum Konzernabschluss auch die GoK entwickelt, die beim Gesamtabchluss zu beachten sind. Die GoK ergänzen die für den Gesamtabchluss einschlägigen Vorschriften sowie die GoB.

Für die Gesamtabchlusserrstellung sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitstheorie),
- Grundsatz der Einheitlichkeit (der Abschlussstichtage, der Währung, des Ausweises),
- Grundsatz der Vollständigkeit (des Konsolidierungskreises),
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzierung und Bewertung,
- Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden (zeitlich und sachlich),
- Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen sowie
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

Zu den GoK zählen auch die Deutschen Rechnungslegungsstandards, z. B. DRS 2, denn diese Standards gelten als GoB auch für den Gesamtabchluss, wenn sie vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Absatz 2 HGB bekannt gemacht worden sind. Darüber hinaus kommen durch die Verweise auf gemeindliche Vorschriften über den Jahresabschluss noch weitere haushaltsrechtliche Grundsätze bei der Aufstellung zur Anwendung.

## **3. Konsolidierung**

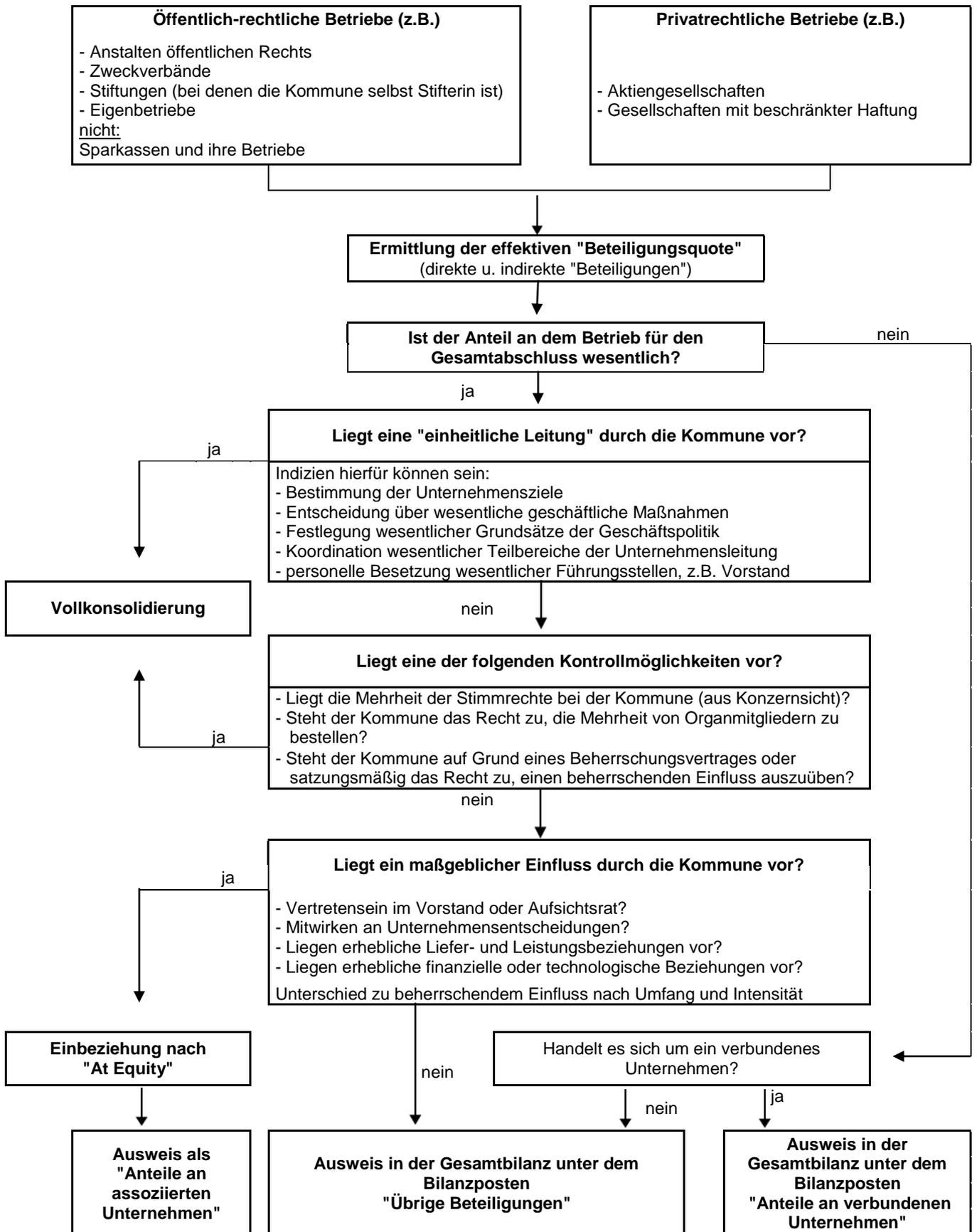
### **3.1 Bestimmung des Konsolidierungskreises**

Zur Bestimmung, welche Einheiten neben dem Abschluss des Kreises Coesfeld in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, regelt § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW die Festsetzung des Konsolidierungskreises. In welcher Form und in welchem Umfang die Einbeziehung erfolgt (Vollkonsolidierung oder als assoziiertes Unternehmen), ist abhängig von der Intensität der Unternehmensanbindung. Neben der Unterscheidung öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform ist das Ausmaß des Einflusses des Kreises Coesfeld auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche von Bedeutung.

Eine jährliche Überprüfung und Festlegung des Konsolidierungskreises zum jeweiligen Abschlussstichtag wird seitens des Kreises Coesfeld vorgenommen und nimmt ihren allgemeinen Ausgangspunkt in dem Beteiligungsbericht.

Das nachfolgende Prüfschema stellt dar, welche Schritte zur Bestimmung des Konsolidierungskreises erforderlich sind.

**Prüfschritte zur Abgrenzung des örtlichen Konsolidierungskreises**



### **3.2 Vorbereitung der Einzelabschlüsse**

Die Einzelabschlüsse des Kreises Coesfeld und der in den Gesamtabschluss im Rahmen einer Vollkonsolidierung einzubeziehenden Betriebe sind dahingehend aufzubereiten, dass die zeitliche Betrachtung, die Kontendefinition und die Bewertungsgrundsätze zu vereinheitlichen sind und die Abschlusserstellung einheitlichen Bilanzierungsgrundsätzen folgt. Die Konsolidierung muss sich an den Bedingungen orientieren, die für den Kreis Coesfeld als öffentliche Muttereinheit gelten. Einzelheiten zu Ansatz- und Bewertungsunterschieden nach NKF und HGB ergeben sich aus Anlage 1.

Die sachgerechte Durchführung wird grundsätzlich durch den Abschlussprüfer des voll zu konsolidierenden Betriebes bestätigt.

#### **3.2.1 Einheitlichkeit der Abschlussstichtage**

Der Gesamtabschluss ist auf den Stichtag 31.12. eines Haushaltsjahres (einheitliches Geschäftsjahr) aufzustellen.

#### **3.2.2 Anwendung eines einheitlichen Positionenplans**

Mit einem Positionenplan wird die Struktur der Summenbilanz sowie die Struktur der Summenergebnisrechnung festgelegt. Für die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Betriebe wird vom Kreis Coesfeld ein örtlicher Positionenplan entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Der Positionenplan legt fest, in welche Positionen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung die Bilanz- und Ergebnispositionen bzw. GuV-Positionen aus den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Betriebe eingehen sollen.

Die Zuordnung einzelner Konten der betrieblichen Kontenpläne und des Kontenplanes des Kreises Coesfeld zu den einzelnen Positionen des Positionenplanes (speziell Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen) erfolgt ausschließlich entsprechend der Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen (Kommunaler Kontierungsplan), die im Rahmen des kommunalen Einzelabschlusses durch die verbindliche Anlage 17 (Muster zu den §§ 3, 4 und 41 GemHVO NRW) vorgegeben wurden. Weitere Grundlagen sind die Kontierungsvorschriften des Kreises Coesfeld für seinen Einzelabschluss, die ebenfalls auf den o.g. Zuordnungsvorschriften sowie den finanzstatistischen Erhebungsmerkmalen beruhen. Bei Bedarf können örtliche Zuordnungsvorschriften zum Positionenplan entsprechend durch den Kreis Coesfeld erarbeitet werden.

Die Daten der jeweiligen Einzelabschlüsse sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben und vom Kreis Coesfeld jeweils in eigener Verantwortung in die einheitliche Struktur des Positionenplanes überzuleiten.

Vorab erfolgt eigenverantwortlich die Aufteilung bestimmter Bilanzposten aus den Einzelabschlüssen auf die tiefer gegliederten Posten der NKF-Bilanzierung. So ist z. B. eine Unterscheidung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken vorzunehmen, die nach handelsrechtlichen Vorgaben nicht separat ausgewiesen werden. Ebenso sind Verfüllrechte auf Grundstücke aus den entsprechenden Grundstückswerten herauszulösen, vom Grund und Boden getrennt auszuweisen und in die immateriellen Vermögensgegenstände zu überführen.

Bei den voll zu konsolidierenden Betrieben sind investive Zuwendungen für angeschaffte Vermögensgegenstände für den Gesamtabschluss nicht mehr bei den Anschaffungs-/ Herstellungskosten abzusetzen, sondern brutto in einer gesonderten Passivposition „Sonderposten“ zu bilanzieren. Die entsprechenden Wahlrechte für die Einzelabschlüsse der Beteiligungen bleiben unberührt.

Aus dem in den einheitlichen Positionenplan übergeleiteten Datenmaterial wird durch den Kreis Coesfeld eine Summenbilanz und Summenergebnisrechnung erstellt.

### 3.2.3 Einheitlichkeit der Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Betriebe und des Kreises Coesfeld sind entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluss des Kreises Coesfeld anzuwendenden Bewertungsmethoden der GemHVO NRW einheitlich zu bewerten.

Wendet ein Betrieb im Einzelabschluss abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an, sind bei der Überleitung in den einheitlichen Positionenplan grundsätzlich Berichtigungen vorzunehmen.

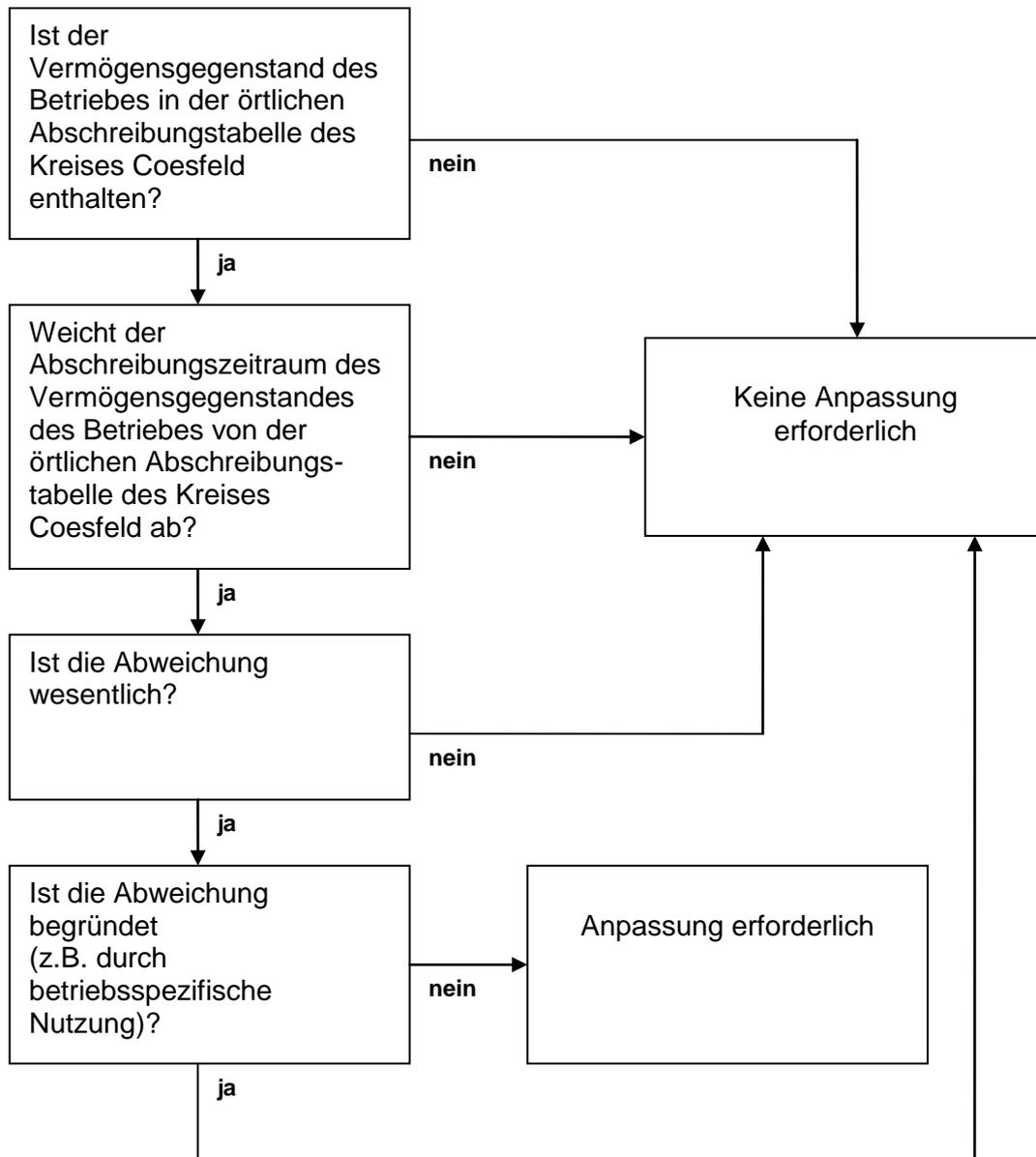
Abweichungen vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung sind entsprechend § 308 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HGB zulässig, unter anderem sofern deren Auswirkungen für das Gesamtbild von untergeordneter Bedeutung sind. Abweichungen sind im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.

Für den Gesamtabchluss finden die folgenden einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anwendung bzw. es wird in folgenden Fällen vom Grundsatz der Einheitlichkeit abgewichen:

Vergangenheitsorientierte Wertansätze	Es erfolgt grundsätzlich keine Anpassung vergangenheitsorientierter Bilanzansätze und Bewertungsmethoden.
Bewertungsvereinfachungsverfahren	Bei den Bewertungsvereinfachungsverfahren (Gruppen-, Festwert-, Verbrauchsfolgeverfahren) existiert nach dem Handelsrecht ein Wahlrecht. Auf eine Vereinheitlichung wird verzichtet (Grundsatz Wesentlichkeit/Wirtschaftlichkeit).
Herstellungskosten	Unterschiedliche Pflicht- und Wahlbestandteile der Herstellungskosten aus den Handelsbilanzen werden beibehalten. Darüber hinaus wird bei konzerninternen Leistungen, die zu Herstellungskosten führen, auf eine Umgliederung in die „Aktivierten Eigenleistungen“ sowie auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet. (Beachtung Grundsatz Wesentlichkeit/Wirtschaftlichkeit).
Geringwertige Wirtschaftsgüter	Sofern nach dem Einkommensteuerrecht zulässige Methoden (z.B. Poolbildung) Anwendung finden, werden diese bei der Erstellung des Gesamtabchlusses nicht an die geltenden Bestimmungen für den Kreis Coesfeld angepasst.

### 3.2.4 Anpassung von Nutzungsdauern im Rahmen der Gesamtrechnung

Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern die jeweils gültige Abschreibungstabelle des Kreises Coesfeld. Sofern im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden Betriebe im Vergleich zum Einzelabschluss des Kreises Coesfeld unterschiedliche Vermögenswerte nach verschiedenen Methoden abgeschrieben werden, ist dies auch im Rahmen der Gesamtrechnungslegung zulässig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gleiche und gleich genutzte Vermögensgegenstände nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Grundsatzes der Willkürfreiheit nach unterschiedlichen Methoden abgeschrieben werden dürfen. Folgendes Prüfschema ist als Entscheidungsgrundlage für eine Anpassung der Abschreibungszeiträume heranzuziehen:



Abweichungen sind zu analysieren und zu begründen, sofern eine Anpassung der Nutzungsdauern nicht vorgenommen wird. Eine Anpassung von Nutzungsdauern ist nicht erforderlich, wenn sie für die Darstellung der Gesamtlage von untergeordneter Bedeutung ist.

### 3.2.5 Einheitlichkeit der Währung

Der Gesamtabchluss des Kreises Coesfeld wird in Euro (€) aufgestellt.

### 3.3 Vollkonsolidierung

Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter der einheitlichen Leitung des Kreises Coesfeld stehen, sind gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Bei der Vollkonsolidierung werden alle Beziehungen zwischen der Kommune und den Betrieben vollständig neutralisiert. Sowohl die kapitalmäßigen als auch leistungsmäßigen Beziehungen werden ausgeglichen. Die Vollkonsolidierung führt dazu, dass der Konzern eine wirtschaftliche Einheit bildet. Folgende Konsolidierungsschritte sind bei der Vollkonsolidierung vorzunehmen:

- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung,
- Zwischenergebniseliminierung und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

#### 3.3.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung wird nach der Neubewertungsmethode der beizulegende Wert einer Beteiligung der Kommune gegen das Eigenkapital der Tochter verrechnet. Eine bloße Addition des Vermögens und des Eigenkapitals würde aus der Sicht der Einheitstheorie zu einer Doppelzählung führen. In der wirtschaftlichen Einheit "Konzern" wird die Beteiligung gegenstandslos.

Es werden zwei Konsolidierungsarten unterschieden:

- die Vollkonsolidierung von Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung des Kreises stehen, oder
- die Equity-Konsolidierung von assoziierten Unternehmen, die unter maßgeblichem Einfluss des Kreises Coesfeld stehen.

Die Einbeziehung von voll zu konsolidierenden ("Tochter-")Unternehmen und assoziierten Unternehmen regelt § 50 GemHVO NRW.

Bei der Vollkonsolidierung werden sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Betriebe vollständig in den Gesamtabschluss des Kreises Coesfeld einbezogen.

Nach der Equity-Methode werden die Wertansätze der einbezogenen Betriebe, ausgehend von den Anschaffungskosten, entsprechend des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals der assoziierten Betriebe angesetzt. Vermögen, Schulden sowie Aufwendungen und Erträge des assoziierten Betriebes werden - anders als bei der Vollkonsolidierung - nicht in den Gesamtabchluss übernommen.

Sowohl bei der Vollkonsolidierung als auch bei der Equity-Konsolidierung entsteht ein Unterschiedsbetrag, wenn der anteilige Zeitwert des Betriebes vom anteiligen Eigenkapital des Betriebes abweicht.

Ein aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert ("Goodwill") in der Gesamtbilanz des Kreises Coesfeld ausgewiesen, während ein passiver Unterschiedsbetrag ("Badwill") als solcher unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital ausgewiesen wird. Die Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Gesamtanhang zu erläutern (vgl. § 301 Abs. 3 HGB).

Verbleibende aktive und verbleibende passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung sind grundsätzlich jeweils gesondert auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB). Dabei dürfen jeweils alle verbleibenden aktiven Unterschiedsbeträge und alle verbleibenden passiven

Unterschiedsbeträge für sich zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung der jeweiligen Unterschiedsbeträge sowie ihre wesentlichen Änderungen sind im Gesamtanhang zu erläutern.

Sofern voll zu konsolidierende Betriebe des Kreises Coesfeld an weiteren Unternehmen beteiligt sind, ist zur Erfassung dieser Betriebe im Gesamtabschluss die Kettenkonsolidierung anzuwenden. Hierbei wird die Kapitalkonsolidierung stufenweise, beginnend auf der niedrigsten Hierarchiestufe des "Konzerns", für alle Teilkonzerne und schließlich für den "Gesamtkonzern" durchgeführt.

### **3.3.2 Schuldenkonsolidierung**

Bei der Schuldenkonsolidierung sind sämtliche Schuldbeziehungen (Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konzernverbundes zum Gesamtabschlussstichtag) der voll zu konsolidierenden Betriebe untereinander und zwischen ihnen und dem Kreis Coesfeld zu eliminieren. Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Betrieben sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen (§ 303 Abs. 1 HGB). Lediglich die gegenüber Dritten bzw. nicht einbezogenen Betrieben bestehenden Schuldverhältnisse sind abzubilden.

Für die Meldung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten ist jeweils das vom Kreis Coesfeld vorgegebene Formularblatt zu verwenden (Muster siehe Anlagen 2 und 3).

### **3.3.3 Zwischenergebniseliminierung**

Bei der Zwischenergebniseliminierung werden etwaige entstandene Aufwendungen oder Erträge beim Verkauf oder bei der Übertragung von Vermögensgegenständen innerhalb des Konzernverbundes eliminiert. Voraussetzung ist, dass sich die Lieferung bzw. Leistung am Stichtag des Gesamtabschlusses noch im Bestand einer in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Organisation befindet. Die Anschaffungs- / Herstellungskosten werden somit auf den ursprünglichen Betrag zurückgesetzt.

Konzerninterne Zwischenergebnisse sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben dem Kreis Coesfeld formlos zu melden.

### **3.3.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind sämtliche Leistungsbeziehungen, die zu Aufwendungen bzw. Erträgen innerhalb des Konzernverbundes (mit Ausnahme der Ergebnisse aus der Zwischenergebniseliminierung) führen, zu eliminieren.

Die Mehrwertsteuer (Umsatz- und Vorsteuer) ist für den Betrachtungszeitraum in Summe, aber differenziert nach Steuersätzen (zurzeit 7 % bzw. 19 %), auszuweisen.

Aufrechnungsdifferenzen auf Grund der Mehrwertsteuer bleiben in der Gesamtergebnisrechnung bei der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ stehen und werden nicht eliminiert.

Für die Meldung konzerninterner Erträge und Aufwendungen ist jeweils das vom Kreis Coesfeld vorgegebene Formularblatt zu verwenden (Muster siehe Anlagen 4 und 5).

### 3.4 Equity-Konsolidierung

Bei der Equity-Methode, für die in § 50 Abs. 3 GemHVO NRW aufgeführten assoziierten Unternehmen (siehe auch Ziffer 3.3.1), erfolgt im Gegensatz zur Vollkonsolidierung grundsätzlich keine Einbeziehung von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen des Beteiligungsunternehmens in den Gesamtabschluss. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen bei der Beteiligung statt (sogenannte Equity-Fortschreibung). Das Ziel der Equity-Methode besteht in einer zutreffenden Darstellung der gesamten Vermögenslage der Kommune, indem z. B. Gewinnthesaurierungen beim assoziierten Unternehmen im Beteiligungsbuchwert reflektiert werden (Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips). Der Ansatz und die Fortschreibung erfolgt in einem gesonderten Posten in der Gesamtbilanz.

Die Equity-Konsolidierung ist gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode durchzuführen.

Bei erstmaliger Anwendung wird der Buchwert der Beteiligung im Einzelabschluss als Beteiligung an assoziierten Unternehmen in den Gesamtabschluss ausgewiesen. In einer Nebenrechnung wird der Beteiligungsansatz auf eventuell vorhandene stille Reserven und Geschäfts- und Firmenwerte untersucht. Zu diesem Zweck wird der Beteiligungsansatz dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens gegenübergestellt. Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist bei erstmaliger Anwendung im Konzernanhang anzugeben. Die Ergebnisse aus der Fortschreibung der Wertansätze der assoziierten Unternehmen sind in der Gesamtergebnisrechnung unter den gesonderten Posten als „Erträge aus assoziierten Unternehmen„ bzw. „Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen“ auszuweisen.

Gewinnausschüttungen sind zur Vermeidung einer Doppelerfassung zu eliminieren, indem der Beteiligungsansatz entsprechend vermindert wird.

Für die Behandlung des Geschäfts- und Firmenwertes gilt § 309 HGB.

Die im Jahresabschluss der assoziierten Unternehmen abweichenden Bewertungsmethoden müssen nicht an die konzerneinheitlichen Bewertungsmethoden angepasst werden. Sofern die Bewertung nicht angepasst wird, ist dies im Gesamtanhang anzugeben.

Die Schulden- oder Aufwands- und Ertragskonsolidierung kommt bei der Equity-Bewertung nicht zur Anwendung, da im Summenabschluss keine Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens enthalten sind. Die Zwischenergebniseliminierung wird nur durchgeführt, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind (§ 312 HGB).

Gemäß § 311 Abs. 2 HGB kann auf eine Konsolidierung verzichtet werden, wenn das assoziierte Unternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist. Diese Beteiligungen werden nicht unter dem zuvor aufgeführten Posten ausgewiesen, sondern in dem Bilanzposten „Beteiligungen“.

Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 S. 2 HGB).

### **3.5 Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at-cost)**

Anteile von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss des Kreises Coesfeld zu fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt.

### **3.6 Latente Steuern**

Für den gemeindlichen Gesamtabchluss ist in § 50 Abs. 1 GemHVO NRW auf die Vorgabe eines Ausweises von latenten Steuern verzichtet worden. Die Vorschrift des § 306 HGB findet daher keine Anwendung.

## **4. Bestandteile und Anlagen des Gesamtabchlusses**

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW besteht der Gesamtabchluss aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW). Dem Gesamtanhang ist ein Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 GemHVO NRW) sowie eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW).

### **4.1 Gesamtergebnisrechnung**

In der Gesamtergebnisrechnung (§ 49 Absatz 3 i.V.m. § 38 GemHVO NRW) werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Mit dem NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss (vgl. Runderlass des Innenministeriums „Muster für das doppelische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO NRW und GemHVO NRW“, Ziffer 1.7.1 und 1.7.3 / Anlagen 26, Teil B und 28) wird die Struktur der Summenergebnisrechnung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses aufgezeigt.

### **4.2 Gesamtbilanz**

Die Gesamtbilanz (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 41 GemHVO NRW) ist der Konzernbilanz nach HGB nachgebildet. Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Bei der Erstellung der Gesamtbilanz werden sämtliche der Kommune selbst und den voll zu konsolidierenden Betrieben gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen erfasst und bewertet. Dabei werden Doppelerfassungen (z.B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein konzerninterne Sachverhalte (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Betrieben der Kommune) nicht berücksichtigt.

Für die Gliederung und Bewertung der Gesamtbilanz gelten die Regelungen der Kernverwaltung. Mit dem NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss (vgl. Runderlass des Innenministeriums „Muster für das doppelische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO NRW und GemHVO NRW“, Ziffer 1.7.1 und 1.7.2 / Anlagen 26, Teil A und 27) wird die Grundstruktur der Summenbilanz für die Aufstellung des Gesamtabchlusses aufgezeigt.

### **4.3 Gesamtanhang**

Im Gesamtanhang werden die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW). Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen, Abweichungen vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung und Schätzungen sind im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.

Abzubilden ist, welche verselbstständigten Aufgabenbereiche infolge der Einstufung als von untergeordneter Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 116 Abs. 3 GO NRW).

Im Einzelnen werden dargestellt:

- der Konsolidierungskreis und seine Veränderungen,
- die angewandten Konsolidierungsmethoden,
- die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung,
- Erläuterungen zum Verbindlichkeitspiegel,
- die angewandten Vereinfachungsregelungen.

Dem Gesamtanhang ist nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 beizufügen. Weitere Ausführungen zur Vorgehensweise bei Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung enthält der Runderlass des Innenministeriums „Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO NRW und GemHVO NRW“, Ziffer 1.7.4. Die hierfür erforderlichen Angaben sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben an den Kreis Coesfeld schriftlich zu melden. Bei Bedarf können für den Informationsaustausch vom Kreis Coesfeld Formularblätter erarbeitet und den voll zu konsolidierenden Betrieben für ihre Meldung zur Verfügung gestellt werden.

### **4.4 Gesamtlagebericht**

Durch den Gesamtlagebericht wird das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO NRW). Dargestellt werden

- in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses,
- die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen,
- eine ausgewogene, umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft des Kreises unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage anhand der für den Kreis Coesfeld bedeutenden produktorientierten Ziele und Kennzahlen gemäß § 12 GemHVO NRW,
- Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des Kreises Coesfeld,
- Angaben zu den Verantwortlichen gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW.

Der Gesamtlagebericht wird aus den Einzelabschlüssen der voll konsolidierten Aufgabenbereiche generiert und um weitere aus Gesamtsicht maßgebliche Sachverhalte ergänzt.

### **4.5 Beteiligungsbericht**

Der Beteiligungsbericht wird entsprechend § 117 GO NRW mit den Inhalten aus § 52 GemHVO NRW erstellt. Er wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortgeschrieben und dem Gesamtabchluss beigelegt.

Neben den Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Kreis Coesfeld und den im Gesamtabschluss vollkonsolidierten Unternehmensbereichen werden vor allem die Beziehungen zu den sonstigen nicht vollkonsolidierten und assoziierten Beteiligungen und Zweckverbänden dargestellt.

#### **4.6 Weitere Unterlagen**

Der Kreis Coesfeld kann dem Gesamtabschluss weitere Unterlagen beifügen, die aus örtlichen Gegebenheiten heraus erforderlich sind und für die Adressaten des Gesamtabschlusses die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der durch den Gesamtabschluss aufgezeigten wirtschaftlichen Lage des Kreises Coesfeld verbessern können.

### **5. Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses**

#### **5.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Die jeweils für die einzelnen Entwicklungsschritte zuständigen Stellen beim Kreis Coesfeld und den Betrieben wirken bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zusammen.

Beim Kreis Coesfeld ist die Gesamtrechnungslegung organisatorisch der Abteilung 20 Finanzen zugeordnet. Die Abteilung 20 Finanzen nimmt die Konsolidierung vor und stellt den Gesamtabschluss einschließlich Anlagen mit Hilfe erweiterter Informationen aus den Betrieben auf. Der Gesamtanhang wird ebenfalls durch den Kreis Coesfeld erstellt. Die für die Gesamtbetrachtung relevanten Informationen über die Einzelunternehmen werden den testierten Jahresabschlüssen entnommen bzw. ermittelt. Die einbezogenen Betriebe sind verpflichtet, dem Kreis Coesfeld alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert. Von allen verselbstständigten Aufgabenbereichen werden die zur Fortschreibung des Beteiligungsberichtes erforderlichen Unterlagen (Formularblätter, Geschäfts- und Prüfberichte) und Informationen zeitnah dem Kreis Coesfeld zur Verfügung gestellt.

#### **5.2 Konzerninterne Abstimmungen**

Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung sowie der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsfälle zwischen den voll zu konsolidierenden Betrieben sowie zwischen ihnen und dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Saldenabstimmung wird vom Kreis Coesfeld zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres veranlasst. Bei Bedarf kann vom Kreis Coesfeld auch eine unterjährige Saldenabstimmung (z. B. zum Stichtag 30.06.) gefordert werden.

#### **5.3 Gesamtabschlusssterminplan**

Nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 5 GO NRW ist der Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag (31.12.) aufzustellen. Um die fristgerechte Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zu gewährleisten, sind von den Betrieben des Konsolidierungskreises die notwendigen Unterlagen/Angaben für die Gesamtabschlusserstellung umgehend bei Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses des Betriebes - spätestens jedoch bis zum 30.06. des auf den Abschluss folgenden Jahres - dem Kreis Coesfeld vorzulegen.

#### **5.4 Formularwesen**

Für eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind die vom Kreis Coesfeld vorgegebenen Formularblätter zu verwenden.

Die Formularblätter werden bei Bedarf fortentwickelt und den jeweiligen Gegebenheiten zum Gesamtabschlussstichtag angepasst. Die Formularblätter werden vom Kreis Coesfeld den voll zu konsolidierenden Betrieben termingerecht zur Verfügung gestellt.

Soweit Änderungen zu den Anlagen erforderlich werden, ist der Kreistag entsprechend zu informieren.

Die voll zu konsolidierenden Betriebe übermitteln dem Kreis Coesfeld die auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellten Gesamtbilanz II (GB II) und Ergebnisrechnung II (ER II) auf den entsprechenden Formularblättern. Die sachgerechte Umgliederung aus dem Einzelabschluss des Betriebes in die GB II und ER II wird grundsätzlich durch den Abschlussprüfer des Betriebes bestätigt. Im Einzelfall kann der Kreis Coesfeld auf eine solche Bestätigung verzichten. Der Verzicht ist zu dokumentieren.

## **5.5 Aufstellungs- und Prüfungsverfahren**

Der Gesamtabschluss ist innerhalb der in § 116 Abs. 5 GO NRW genannten Frist aufzustellen. Dabei wird der Entwurf des Gesamtabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der Landrat leitet den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zur Bestätigung zu. Im Anschluss hieran erfolgt die Prüfung des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung der Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfergebnis zu geben (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 6 Satz 4 GO NRW und § 101 Abs. 2 bis Abs. 8 GO NRW).

Der vom Kreistag bestätigte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme in den Räumen der Kreisverwaltung Coesfeld verfügbar zu halten (§ 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 GO NRW).

## **6. Technische Abwicklung**

Der Gesamtabschluss wird mit Hilfe der Standardsoftware MS-Excel bzw. auf Basis der beim Kreis Coesfeld eingesetzten Finanz- bzw. Rechnungsprüfungssoftware erstellt bzw. geprüft.

Von den Betrieben werden die abschlussrelevanten Daten in das vom Kreis Coesfeld erarbeitete Format eingepflegt. Die weitere Bearbeitung erfolgt beim Kreis Coesfeld.

## **7. Inkrafttreten**

Die Gesamtabschlussrichtlinie tritt mit Verabschiedung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld in Kraft und ist erstmalig auf den Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2013 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Gesamtabschlussrichtlinie des Kreises Coesfeld in der Fassung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Coesfeld, den .....

Kreis Coesfeld  
Der Landrat

**Anlage 1:****Synopse zu Ansatz- und Bewertungsunterschieden nach NKF und HGB**

Für Zwecke des Gesamtabschlusses gilt es, die Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Betriebe an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Kreises Coesfeld (NKF-Vorgaben) anzupassen. In der nachfolgenden Tabelle werden die wesentlichen Ansatz- und Bewertungsunterschiede aufgezeigt. Bei den Anpassungen der Rechnungsvorschriften ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

Bilanzposten/ Sachverhalt	Ansatz nach NKF/ GemHVO NRW	Ansatz nach HGB inkl. BilMoG	Festlegung Kreis Coesfeld
Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	§ 43 Abs. 1 Aktivierungsverbot	§ 248 Abs. 2 Aktivierungswahlrecht / nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände  § 255 Abs. 2 und 2 a Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.	Aktivierungsverbot
Aktiver RAP – Wenn der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag ist, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven RAP aufgenommen werden.	§ 42 Abs. 2 Aktivierungswahlrecht	§ 250 Abs. 3 Aktivierungswahlrecht	Aktivierungswahlrecht
Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen	§ 43 Abs. 5 Passivierungspflicht	Wahlrecht: Absetzung von den AHK oder sofortige erfolgswirksame Vereinnahmung oder Passivierung eines Sonderpostens (keine HGB-Regelung).	Passivierungspflicht
Pensionsrückstellungen (bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften, andere fortgeltende Ansprüche nach Ausscheiden aus dem Dienst)	§ 36 Abs. 1 Passivierungspflicht	Art. 28 EGHGB Passivierungswahlrecht	Passivierungspflicht
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen (konkret beabsichtigt)	§ 36 Abs. 3 Passivierungsgebot für konkret beabsichtigte, einzeln bestimmte und wertmäßig bezifferte Maßnahmen	§ 249 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Passivierungsgebot, wenn Instandhaltungen im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.	Passivierungspflicht
Anlagevermögen: Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	§ 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 2 bis 410 € GWG (ohne Umsatzsteuer) Aktivierungswahlrecht (können sofort als Aufwand verbucht werden)	keine gesetzliche Regelung vorhanden; gem. GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich.	Wahlrecht (direkte Verbuchung als Aufwand ab 2013)
Anlagevermögen: Abschreibungen	§ 35 Abs. 3 Abschreibungstabelle für Kommunen (Innenministerium NRW)	Orientierung an amtlichen AfA-Tabellen vernünftige kfm. Beurteilung bzgl. wirtschaftlicher Nutzungsdauer möglich	Anpassung an Abschreibungstabelle des Kreises Coesfeld, sofern Vermögensgegenstand nicht betriebsspezifisch ist
Anlagevermögen: Abschreibungsart	§ 35 Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen	§ 253 Abs. 3 Satz 1 Wahlrecht: linear, degressiv, leistungsbezogen, progressiv	Wahlrecht

Bilanzposten/ Sachverhalt	Ansatz nach NKF/ GemHVO NRW	Ansatz nach HGB inkl. BilMoG	Festlegung Kreis Coesfeld
Abzinsung von Rückstellungen	Abzinsungsverbot; Ausnahme für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamten- rechtlicher Vorschriften nach § 36 Abs. 1	§ 253 Abs. 2 Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit durchschnittlichem Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre Ausnahme: Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angemessenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt	Verbot
Außerplanmäßige Abschreibung wegen zukünftiger Wertschwankungen im Umlaufvermögen	keine Regelung Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung	§ 253 Abs. 4 Abschreibungspflicht	Verbot
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	§ 35 Abs. 5 Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung mit Ausnahme der Finanzanlagen	§ 253 Abs. 3 Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung beim Anlagevermögen - Wahlrecht bei Finanzanlagen	Verbot/ Wahlrecht bei Finanzanlagen
Wertaufholung für vorangegangene außerplanmäßige Abschreibungen	§ 35 Abs. 8 Wertaufholungsgebot für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Finanzanlagen. Kein Wertaufholungsgebot für Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.	§ 253 Abs. 5 Wertaufholungsgebot für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens/Finanzanlagen sowie für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	Gebot
Herstellungskosten Pflichtbestandteile	§ 33 Abs. 3 Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung	§ 255 Abs. 2 Satz 2 Material-, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Herstellungskosten Wahlbestandteile	§ 33 Abs. 3 notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten	§ 255 Abs. 2 und Abs. 3 angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung, Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Herstellungskosten Verbot	Verwaltungsgemeinkosten, Afa	§ 255 Abs. 2 Forschungs- und Vertriebskosten § 255 Abs. 3 Zinsen für Fremdkapital – Ausnahme: Zinsen, die auf Zeitraum der Herstellung entfallen	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Verbrauchsfolgeverfahren	keine Regelung Durchschnittswertverfahren, keine Verbrauchsfolgeverfahren	§ 256 Satz 1 Wahlrecht: Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren und der Durchschnittswertmethode ist zulässig	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.

Bilanzposten/ Sachverhalt	Ansatz nach NKF/ GemHVO NRW	Ansatz nach HGB inkl. BilMoG	Festlegung Kreis Coesfeld
Festwertverfahren	§ 34 Abs. 1 und 2 Wahlrecht Sachanlagevermögen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, Aufwuchs	§ 240 Abs. 3 für Sachanlagevermögen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.
Gruppenbewertung	§ 34 Abs. 3 gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, bewegliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien zum gewogenen Durchschnitt	§ 240 Abs. 4 § 256 Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden zum gewogenen Durchschnitt	Vgl. Ziffer 3.2.3 der Gesamtabschluss- richtlinie.

**Anlage 2:  
Formularblatt für Meldung der konzerninternen Forderungen (Muster)**

**Abstimmung der Forderungen im Vollkonsolidierungskreis  
zum Stichtag .....**

Gesellschaft:

gegen Gesellschaft	Forderungen €	Ausleihungen €	Aktive Rechnungs- abgrenzung €
<b>Summe aus dem Positionenplan (KB II/GB II)</b>			
Differenz			

Bemerkungen:

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

**Anlage 3:  
Formularblatt I für Meldung der konzerninternen Verbindlichkeiten (Muster)**

**Abstimmung der Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis  
zum Stichtag .....**

Gesellschaft:

gegen Gesellschaft	Verbindlichkeiten €	Rückstellungen €	Passive Rechnungsabgrenzung €
<b>Summe aus dem Positionenplan (KB II/GB II)</b>			
Differenz			

Bemerkungen:

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

**Anlage 3:  
Formularblatt II für Meldung der konzerninternen Verbindlichkeiten (Muster)**

**Abstimmung der Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis  
zum Stichtag .....**

Gesellschaft:

gegen Gesellschaft	Anleihen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Sonstige Verbindlichkeiten
	€	€	€	€	€	€	€
<b>Summe aus dem Positionenplan (KB II/GB II)</b>							
Differenz							
Bemerkungen:							

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

**Anlage 4:**  
**Formularblatt für Meldung der konzerninternen Erträge (Muster)**

**Abstimmung der Erträge im Vollkonsolidierungskreis  
für Geschäftsjahr/Haushaltsjahr ....**

Gesellschaft:

gegenüber Gesellschaft	Steuern und ähnliche Abgaben	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	sonstige Transfererträge	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	privatrechtliche Leistungsentgelte	Kostenerstattungen und -umlagen	sonstige ordentliche Erträge	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen	Beteiligungserträge vom Vollkonsolidierungskreis	übrige Finanzerträge	außerordentliche Erträge
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>Summe aus dem Positionenplan (ER II)</b>											
Differenz											

Bemerkungen:

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

**Anlage 5:  
Formularblatt für Meldung der konzerninternen Aufwendungen (Muster)**

**Abstimmung der Aufwendungen im Vollkonsolidierungskreis  
für Geschäftsjahr/Haushaltsjahr ...**

Gesellschaft:

gegenüber Gesellschaft	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Abschreibung auf Sondervermögen und voll zu konsolidierende verbundene Unternehmen	Transferaufwendungen	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	sonstige Steuern	latente Steuern	Aufwendungen für Verlustübernahmen	sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	außerordentliche Aufwendungen
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>Summe aus dem Positionenplan (ER II)</b>											
Differenz											

Bemerkungen:

Aufgestellt:

Bestätigt:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

## **Anlage 6:**

### **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Afa	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ER	Ergebnisrechnung
GB	Gesamtbilanz
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
KB	Konzernbilanz
kfm.	kaufmännisch
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
S.	Satz
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer